

Az. RN 4 K 22.2149



Verkündet am 26.9.2023

stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** , *****

- Kläger -

— bevollmächtigt:

***** , *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt F*****

- Beklagter -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Postfach, 84023 Landshut

wegen

Zwangsgeld

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht *****

Richterin am Verwaltungsgericht *****

Richterin *****

ehrenamtlichem Richter *****

ehrenamtlichem Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26. September 2023

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen einen Bescheid des Landratsamts F***** (im Weiteren: Landratsamt) vom 12.8.2022, mit dem dieses dem Kläger (erneut) Zwangsgelder androht hat, um waffenrechtliche Anordnungen zur Erteilung von Auskünften durchzusetzen.

Das Landratsamt hatte dem Kläger am 8.8.2013 waffenrechtliche Erlaubnisse in Form zweier Waffenbesitzkarten (WBK Nr. 1***** und 2*****) erteilt, in die insgesamt vier Waffen eingetragen sind bzw. waren.

Mit (bestandskräftigen) Bescheiden vom 23.12.2021 und 28.12.2021 widerrief das Landratsamt die waffenrechtlichen Erlaubnisse des Klägers, untersagte ihm den Besitz von Waffen und Munition, traf weitere waffenrechtliche (Neben-)Anordnungen (= Bescheid vom 28.12.2021) und ordnete die sofortige Sicherstellung der Waffenbesitzkarten sowie der darin eingetragenen Waffen nebst zugehöriger Munition an (Bescheid vom 23.12.2021). Bei der zum Zwecke der sofortigen Sicherstellung stattfindenden Wohnungsdurchsuchung (VG Regensburg, B.v. 29.12.2021 – RN 3 E 21.2520) am 13.1.2022 konnten Waffen und Munition nicht aufgefunden werden. Die daraufhin auf Nachfrage gemachten Angaben des Klägers zum Verbleib von Waffen und Munition (der Kläger hatte zunächst angegeben, dass diese sich bei einem Dritten befänden, später gab er an, diese verschrottet und in die Donau geworfen zu haben) erachtete das Landratsamt als nicht ausreichend, weshalb es mit Bescheid vom 5.5.2022 den Kläger sofort vollziehbar (Nr. 3 des Bescheids) und zwangsgeldbewehrt (Nr. 2 des Bescheids) zur Auskunft über Verbleib von Waffen und Munition verpflichtete. Die hiergegen erhobene Klage wird unter dem Aktenzeichen RN 4 K 22.1557 geführt.

Der Kläger äußerte sich daraufhin gegenüber der Behörde mit E-Mails vom 18.5.2022 und 19.5.2022 unter dem Betreff „Erklärung zum Waffenverlust“. Zum Verbleib seiner Waffen gab er dabei an, dass er diese nicht mehr benötige, aber auch nicht bereit gewesen sei, diese dem Staat zu überlassen. Er habe definitiv keine Waffen mehr. Das Original seiner Erklärung folge auf dem Postweg, Rückfragen seien an seinen Bevollmächtigten zu richten. Beigefügt war u.a. eine Ablichtung des dem Kläger übermittelten Formulars „Verlusterklärung für Schusswaffen und Munition“ nebst „Belehrung über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung“, die der Kläger handschriftlich ausgefüllt und unterschrieben (mit Datum 18.5.2022) hatte. Unter „Verlustort/-zeitraum/-umstände“ ist handschriftlich eingetragen:

*„Bekannt: s. Meldung des Hr. RA *****. Wie Ihnen auch bestens bekannt, habe ich in meinem militärischen Leben genug geschossen, war in Auslandseinsätzen, in Minenfeldern und habe auf mich schießen lassen müssen im Auftrag unseres Parlaments. Ich werde dazu beitragen – weiterhin -, die verfehlte Corona-Politik in unserem Land friedlich und gewaltfrei zu beenden, und hierfür benötige ich keine Waffen. Und meine Waffen liegen daher in der Donau – zerlegt – zwischen ***** und *****.“*

Auf den weiteren Inhalt der Erklärungen des Klägers wird Bezug genommen.

Zu einer telefonischen Nachfrage des Landratsamts beim Prozessbevollmächtigten des Klägers am 7.6.2022 zu den vom Kläger angekündigten Unterlagen ist vermerkt, dass der Prozessbevollmächtigte angab, keine Unterlagen vom Kläger erhalten zu haben. Dem Prozessbevollmächtigten wurde mitgeteilt, dass das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werde.

Mit Schreiben vom 9.6.2022 teilte das Landratsamt dem Kläger mit, dass das mit Bescheid vom 5.5.2022 angedrohte Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 10.000,-- € (2.500,-- € je Waffe) fällig geworden sei. Er sei den Verpflichtungen aus Nummer 1 des Bescheids nicht vollumfänglich nachgekommen, weil er den genauen Einwurfort der Waffen oder Waffenteile in die Donau nicht angegeben habe. Die pauschale Aussage „zwischen ***** und *****“ sei für eine Nachprüfung der Angaben durch die Behörde nicht ausreichend. Ferner erließ das Landratsamt mit gleichem Schreiben folgenden Bescheid:

- 1. Für den Fall der Nichterfüllung der Ziffer 1 des Bescheides vom 05.05.2022 bis spätestens 27.06.2022 wird ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro je nicht nachgewiesenem Verlust oder Verbleib je Waffe und der dazugehörigen Munition angedroht und fällig. **Es muss der Verlustort (auch der genaue Einwurfort in die Donau), Verlustzeitraum und die Verlustumstände angegeben werden.****
2. Herr ***** hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Die gegen die erneute Zwangsgeldandrohung vom 9.6.2022 gerichtete Klage wird unter dem Aktenzeichen RN 4 K 22.1752 geführt.

Mit Schreiben vom 21.6.2022 teilte die Kriminalpolizeiinspektion P***** – K***** dem Landratsamt mit, dass nach einem Brand im Wohnanwesen des Klägers am 20.6.2022 im Rahmen einer daraufhin erfolgenden Brandortbesichtigung die Waffenbesitzkarte Nr. 1***** des Klägers aufgefunden und sichergestellt worden sei. Sie wurde dem Landratsamt übermittelt.

Nachdem (weitere) Erklärungen des Klägers infolge der erneuten Zwangsgeldandrohung vom 9.6.2022 nicht abgegeben worden waren, teilte das Landratsamt dem Kläger mit Schreiben vom **12.8.2022** mit, dass das mit Bescheid vom 9.6.2022 angedrohte Zwangsgeld in Höhe von insgesamt 20.000,-- € (5.000,-- € je Waffe) fällig geworden sei. Er sei den Verpflichtungen aus Nummer 1 des Bescheids nicht vollumfänglich nachgekommen, weil er den genauen Einwurfort der Waffen oder Waffenteile in die Donau nicht angegeben habe. Die pauschale Aussage „zwischen ***** und *****“ sei für eine Nachprüfung der Angaben durch die Behörde nicht ausreichend. Ferner erließ das Landratsamt mit gleichem Schreiben folgenden **Bescheid**:

1. *Für den Fall der Nichterfüllung der Ziffer 1 des Bescheides vom 05.05.2022 bis spätestens 19.09.2022 wird ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 6.000,00 Euro je nicht nachgewiesenem Verlust oder Verbleib je Waffe und der dazugehörigen Munition angedroht und fällig. **Es muss der Verlustort (auch der genaue Einwurfort in die Donau), Verlustzeitraum und die Verlustumstände angegeben werden.***
2. *Herr ***** hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*
3. *Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 50,00 Euro festgesetzt.*

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG könnten Zwangsmittel so lange und so oft angewendet werden, bis die auferlegte Verpflichtung erfüllt sei. Aufgrund der unkonkreten Angaben sei der Verbleib der Waffen nicht schlüssig geklärt. Die bisherige Auskunft sei ungenügend, weil das Landratsamt keine Möglichkeit der Überprüfung erhalten habe. Die Angabe des Ablage- bzw. Einwurforts in der Donau sei dem Kläger auch möglich, da er sich in einer aktiven und bewussten Handlung der Waffen oder Waffenteile entledigt habe. Mit Blick auf die von Waffen und Munition ausgehenden Gefahren sei es nicht hinnehmbar, dass der Verbleib der Waffen nicht genau nachverfolgt werden könne. Das Landratsamt habe deshalb erneut ein Zwangsgeld angedroht. Die vorausgegangene Zwangsgeldandrohung sei erfolglos geblieben, Art. 36 Abs. 6 Satz 2 VwZVG. Mit der Beitreibung des bereits fällig gewordenen Zwangsgelds habe nicht zugewartet werden müssen. Das Zwangsgeld erscheine dabei einerseits erforderlich und geboten, andererseits angemessen und ausreichend, um den Pflichtigen mit Nachdruck an die

Einhaltung seiner waffenrechtlichen Verpflichtung zu erinnern. Die Einwirkung auf den Pflichten müsse deshalb unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse spürbar sein. Die Kostenentscheidung beruhe auf Art. 1, 2, 6 und 10 KG.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 30.8.2022, bei Gericht eingegangen am 31.8.2022, Klage gegen den „Bescheid des Beklagten vom 12.08.2022, Az.: *****, mit dem ein erneutes Zwangsgeld festgesetzt wurde“ erheben lassen. Der Bescheid sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Dies gelte insbesondere für die „Zwangsgeldfestsetzung“. Die Festsetzung des Zwangsgelds in der Weise, dass schon die Androhung einen Leistungsbescheid darstelle und ohne weitere Festsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden könne, sei unzulässig. Eine Zwangsgeldfestsetzung sei immer auch eine Ermessensentscheidung. Durch die Vorgehensweise der Behörde könne vor der Festsetzung des Zwangsgelds ein Ermessen nicht mehr ausgeübt werden. Der Bescheid, der das Zwangsgeld festsetze, sei auch rechtswidrig, weil durch die Abgabe der Verusterklärung und die darin enthaltenen Erläuterungen den Vorgaben nachgekommen worden sei. Den Verlustort habe der Kläger so genau angegeben, wie es ihm möglich gewesen sei. Auch zu Zeitraum und Umständen des Verlusts habe der Kläger Angaben gemacht und detailliert die Zerstörung der Waffen geschildert. Tatsächlich seien die Kleinteile verpackt in einem Packstück gewesen, das in die Donau geworfen worden und nach einer gewissen Zeit in der Strömung verschwunden sei. Die Waffenstücke seien etwa in der Mitte des Flusses untergegangen. Eine genauere sicherere Angabe, wo die Waffen in die Donau geworfen worden seien, sei dem Kläger mangels Erinnerung nicht möglich. Eine genauere Angabe sei ihm daher auch unter dem Eindruck der eidesstattlichen Versicherung nicht zumutbar gewesen. Den genauen Einwurfort habe er nicht mehr genau gewusst, auch sei davon auszugehen, dass die Strömung die Waffen verfrachtet habe. Die mangelnde Erinnerung möge sich daraus ergeben, dass der Kläger nicht zielgerichtet unterwegs und „möglicherweise auch stark betrunken“ gewesen sei, so dass die gemachte Ortsangabe die sicherste und ihm mögliche gewesen sei. Der Kläger meine, dass es eher im Bereich *****/ ***** gewesen sei, könne dies jedoch nicht mehr genau sagen. Er meine, dass die Zerstörung der Waffen im Herbst 2021, eher November 2021, erfolgt sei. Ihm sei auch noch erinnerlich, dass es abends gewesen sei und bereits Dämmerung geherrscht habe. Der Kläger habe – was er im Verwaltungsverfahren schon dargelegt habe – kein Interesse mehr an den Waffen gehabt, habe sie aber nicht staatlichen Stellen zukommen lassen wollen. Deshalb habe er die Vernichtung der Gegenstände selbst in die Wege geleitet. Hinsichtlich Bewertung und Folgen seiner Erinnerungslücken wolle der Kläger genauso behandelt werden wie der amtierende Bundeskanzler im Rahmen des Wirecard-Komplexes bezüglich der Cum-Ex-Geschäfte bzw. der frühere Bundeskanzler H.K. in Bezug auf die Parteispendenaffäre. Er sei bereit, die gleiche Strafe zu akzeptieren. Die Höhe des festgesetzten Zwangsgelds widerspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Kläger habe eine Vielzahl von Verbindlichkeiten zu tragen und

sei kürzlich Opfer eines Brands seines Einfamilienhauses geworden, wodurch erhebliche, noch nicht regulierte Schäden entstanden seien. Die Verhängung des Zwangsgelds diene nicht der Erlangung einer sachgerechten Auskunft, sondern solle den Kläger möglichst hart wirtschaftlich treffen. Als „Mittel der Strafzahlung“ sei die Zwangsgeldfestsetzung aber nicht zulässig. Selbst bei einer Auskunft über den genauen Einwurfort sei nicht davon auszugehen, dass die Waffen mit verhältnismäßigem Aufwand auffindbar seien. Es sei davon auszugehen, dass sich diese nicht mehr am Einwurfort befänden, sondern wohl bereits weite Strecken verfrachtet worden seien. Dem Auskunftsverlangen und den Zwangsgeldanordnungen bzw. -androhungen stehe zudem der nemo-tenetur-Grundsatz entgegen. Waffenbesitz und Verbleib der Waffen seien Gegenstand von diversen Ermittlungsverfahren. Die Kriminalpolizeiinspektion P***** habe gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, in dem Gegenstand der Verbleib der Waffen und waffenrechtliche Belange gewesen seien. Weiter seien die ab Blatt 1 der Akten dargestellten Ermittlungsverfahren sowie beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend des Schreibens der Behörde vom 13.11.2021 ebenfalls ein Verfahren gegen ihn geführt worden. In einem von der Generalstaatsanwaltschaft M***** geführten Verfahren wegen verschiedener Trunkenheitsfahrten, z.T. ohne Fahrerlaubnis und mit Urkundenfälschung (14.6.2021, 9.3.2022, 18.7.2022, 15.8.2022) und einer Straßenverkehrsgefährdung unter Alkoholeinfluss (23.3.2022) werde in der Anklageschrift in den wesentlichen Ermittlungen auch auf die Waffen-Problematik Bezug genommen. Von der Vorlage der vollständigen Anklageschrift sei im Hinblick auf § 353d StGB abgesehen worden. Da sich jegliche seiner Äußerungen auch belastend für ihn in den Strafverfahren hätten auswirken können, sei die Durchsetzung der vom Kläger geforderten Angaben nach dem Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen, nicht zulässig gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Zwangsgeldandrohung vom 12.08.2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger sei seiner Verpflichtung, den genauen Einwurfort in die Donau zu benennen, nicht nachgekommen. Eine fristgerechte Anzeige nach § 37b WaffG sei nicht zugegangen. Es könne nicht nachvollzogen werden, ob die Unbrauchbarmachung der Waffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt sei, da der Kläger diese nach seinen Angaben selbst mit einer „Flex“ zerstört habe. Aus den Angaben des Klägers im Rahmen der Klagebegründung ergebe sich, dass es sich um eine bewusste Eigentums- bzw. Besitzaufgabe gehandelt habe.

Nachdem Zerstörung und Entsorgung der Waffen eine aktive und bewusste Handlung darstellen, sei es dem Kläger möglich und zumutbar, genaue Angaben zum Einwurfort mitzuteilen. In der Vergangenheit habe sich der Kläger nicht auf Erinnerungslücken und möglicherweise übermäßigen Alkoholkonsum bei der Entsorgung der Waffen berufen. Die durch die Art der Entsorgung hervorgerufene Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung werde dadurch verstärkt, dass die Waffen in einem Packstück verstaut worden seien, so dass ein potentieller Finder in den Besitz der kompletten Teile käme. Ausgehend von den Angaben des Klägers sei ein Auffinden des Packstücks durch Dritte nicht ausgeschlossen, insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Waffen an eine der im Sommer freiliegenden Sandbänke oder im Uferbereich gestrandet seien. Die Festsetzung des Zwangsgelds sei ermessensgerecht erfolgt. Insbesondere habe das Zwangsgeld auch geeignet sein müssen, den Kläger so zu beeindrucken, dass er der Anordnung nachkomme. Dazu sei die Pension des Klägers geschätzt worden. Der Kläger führe in der Klagebegründung erneut aus, dass er die Waffen keinesfalls staatlichen Stellen habe überlassen wollen, was deutlich seine Haltung zeige, seine sicherheitsgefährdenden Bestrebungen über öffentliche Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu stellen. Im Übrigen habe die Möglichkeit bestanden, die Waffen Berechtigten zu überlassen. Aufgrund der sicherheitsgefährdenden, demokratiefeindlichen Bestrebungen – der Beklagte bezieht sich hierbei auf die Erkenntnisse des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz – und einer Alkoholproblematik lägen Anhaltspunkte vor, dass die Waffen entgegen seiner Angabe nicht in der Donau entsorgt worden seien. Dies werde durch die widersprüchlichen Angaben über den Verbleib untermauert. Materielle Voraussetzung für die Festsetzung des zuvor angedrohten Zwangsgelds sei nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG, dass die Verpflichtung aus der Grundverfügung nicht fristgerecht erfüllt worden sei. Ergänzend werde auf die Bescheide vom 9.6.2022 und 12.8.2022 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen, die vorgelegte Behördenakte und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung 26.9.2023 Bezug genommen. Die Gerichtsakten in den Verfahren RN 4 K 22.1557 und RN 4 K 22.1752 sowie die im Verfahren RN 4 K 22.1557 vorgelegte Behördenakte wurden zum Verfahren beigezogen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage, die sich nach der ausdrücklichen Erklärung und Antragstellung des Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung (allein) gegen die mit Bescheid vom 12.8.2022 erfolgte (erneute) Zwangsgeldandrohung richtet, ist unbegründet. Der Bescheid vom 12.8.2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113

Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es sind sowohl die allgemeinen (dazu 1.) als auch die besonderen (dazu 2.) Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt.

1. Bei der Anordnung zur Auskunftspflicht in Nummer 1 des Bescheids vom 5.5.2022 handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des Art. 18 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Dieser war bei Erlass der verfahrensgegenständlichen Zwangsgeldandrohung wirksam und ist es nach wie vor. Nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG konnte aus dem Verwaltungsakt auch vollstreckt werden, weil das Landratsamt die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Auskunftspflicht angeordnet hatte (Nummer 3 des Bescheids vom 5.5.2022).

2. Rechtliche Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen bestehen ebenfalls nicht.

Nach Art. 31 Abs. 1 VwZVG kann die Vollstreckungsbehörde den Pflichtigen, wenn die Pflicht zu einer Handlung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt wird, durch ein Zwangsgeld zur Erfüllung anhalten. Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VwZVG ist dieses grundsätzlich schriftlich unter Fristsetzung anzudrohen. Eine erneute Androhung ist erst dann zulässig, wenn die vorausgegangene Androhung des Zwangsmittels erfolglos geblieben ist, Art. 36 Abs. 6 Satz 2 VwZVG. Dies ist bereits dann der Fall, wenn der Vollstreckungsschuldner seine Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat; eine erfolglose Anwendung des Zwangsmittels ist nicht erforderlich (BayVGH, B.v. 12.1.2012 – 10 ZB 10.2439 – juris Rn. 12).

Der Kläger ist dem behördlichen Auskunftsverlangen im Bescheid vom 5.5.2022 durch die von ihm abgegebenen Erklärungen nicht ausreichend nachgekommen; dies insbesondere auch nicht durch die Angaben in den E-Mails vom 18.5.2022 und 19.5.2022. Auf die erneute (zweite) Zwangsgeldandrohung vom 9.6.2022 hat der Kläger nicht mehr reagiert. Das Gericht nimmt hierzu Bezug auf seine Ausführungen im Urteil vom 26.9.2023 im Verfahren RN 4 K 22.1557. Damit war das Zwangsgeld erfolglos geblieben.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist auch die Zwangsgeldhöhe nicht zu beanstanden. Bei der Bestimmung der Höhe des Zwangsgelds ist nach Art. 31 Abs. 2 Satz 4 VwZVG das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen zu schätzen. Um den nötigen Nachdruck zu erzielen, soll das Zwangsgeld so bemessen werden, dass der Pflichtige keinen Vorteil aus der Nichterfüllung der Anordnung ziehen kann. Hierbei steht der Behörde innerhalb des gesetzlichen Rahmens (15 Euro bis 50.000 Euro) ein weiter Entscheidungsspielraum zu, bei dem die Umstände des Einzelfalls und die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen zu berücksichtigen sind. Eine

besondere Begründung für die geschätzte Höhe des wirtschaftlichen Interesses ist regelmäßig nicht erforderlich. Nach Sinn und Zweck muss das Zwangsgeld darauf gerichtet sein, den Pflichtigen effektiv zur Befolgung einer Anordnung anzuhalten (vgl. hierzu BayVGH, B.v. 9.11.2021 – 9 ZB 19.1586 – juris Rn. 10; B.v. 3.4.2023 – B.v. 3.4.2023 – juris Rn. 9).

Unter Heranziehung dieser Grundsätze sind Ermessensfehler bei der Bestimmung der Zwangsgeldhöhe nicht zu erkennen. Konkrete und substantiierte Einwände, die Zweifel an der zum Zeitpunkt der Androhung erfolgten Einschätzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers begründen würden, hat der Kläger nicht vorgebracht. Auf eine gegebenenfalls mittlerweile eingetretene Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse kommt es insoweit nicht an. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung mit Blick auf die Zwangsmitteln zukommende Beugefunktion auch den Umstand, dass der Kläger vor Erlass der Zwangsgeldandrohung mehrfach Gelegenheit hatte, konkrete Angaben zum Verbleib von Waffen und Munition zu machen. Er hatte solche aber zum Teil aktiv verwehrt (13.1.2022) oder aber in seinen Ausführungen sehr vage geblieben; dies auch nach Erlass der zwangsgeldbewehrten Auskunftspflichtung vom 5.5.2022. Zwar hat der Kläger hierauf mit E-Mails vom 18.5.2022 und 19.5.2022 reagiert, in der Sache aber keine substantiiert neuen Ausführungen gemacht. Auf die erneute (zweite) Zwangsgeldandrohung vom 9.6.2022 erfolgte keine Reaktion des Klägers mehr.

Das Gericht erachtet die erneute (dritte) Zwangsgeldandrohung gleichwohl (noch) als zur Durchsetzung der Auskunftspflichtung geeignet. Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG können Zwangsmittel so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Das gewählte Zwangsmittel und damit auch die seiner Anwendung vorausgehende Androhung müssen gleichwohl verhältnismäßig sein, was u.a. voraussetzt, dass diese geeignet sind, den Pflichtigen zur Erfüllung anzuhalten (vgl. BayVGH, B.v. 27.8.2020 – 2 CS 20.1199 – juris Rn. 2). Auch wenn der Kläger konkrete Angaben nicht gemacht hatte, hatte er sich gleichwohl im Verwaltungsverfahren grundsätzlich als zur Aussage bereit erklärt. Es erschien damit nicht als von vornherein aussichtslos, den Kläger durch die erneute (dritte) Zwangsgeldandrohung zu der geforderten Auskunft zu bewegen. Das Gericht berücksichtigt dabei auch den Umstand, dass dem Landratsamt zweckmäßige und rechtlich zulässige andere (Zwangs-)Mittel nicht zur Verfügung standen.

II. Die gerichtliche Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 12.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) unter Berücksichtigung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nr. 1.7.1, Satz 3)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vors. Richter am VG

Richterin am VG

Richterin